

Bundesblatt

75. Jahrgang.

Bern, den 28. März 1923.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1722**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend
Änderung der Konzession der Sihltalbahn.
(Vom 23. März 1923.)

Mit Beschluss vom 27. März 1918 (E. A. S. XXXIV, 61) haben Sie der Sihltalbahngesellschaft an Stelle der ursprünglichen, wiederholt abgeänderten und erweiterten Konzession vom 27. Juni 1888 (E. A. S. X, 50) eine neue Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich-Enge (Station S B B) nach Sihlbrugg (Station S B B) erteilt. Damit fielen die Konzessionen für die Strecken Wiedikon-Giesshübel und Selnau-Giesshübel dahin; die Gesellschaft wurde aber ermächtigt, diese Strecken bis zur Betriebseröffnung des neuen Teilstückes Enge-Giesshübel in bisheriger Weise und unter den Bedingungen der gegenwärtigen Konzession (vom 27. März 1918) zu betreiben.

Der Umstand, dass die Nachrechnung der im Jahre 1914 noch auf Fr. 2,200,000 veranschlagten Kosten eines Anschlusses an die S B B in Zürich-Enge im Jahre 1919 einen mehr als doppelt so hohen Betrag ergab, veranlasste die Unternehmung, dieses Anschlussprojekt wieder fallen zu lassen und eine neue Lösung zu suchen, die in der Folge gefunden wurde im Anschluss des Gütergeleises Giesshübel-Wiedikon — unter Tieferlegung desselben — an die Station Wiedikon der S B B und Beibehaltung der Strecke Giesshübel-Selnau.

Gestützt auf diese neue Lage der Dinge reichte der Verwaltungsrat der Gesellschaft mit Eingabe vom 12. Juli 1922 das Gesuch um entsprechende Änderung der Konzession vom 27. März 1918 in dem Sinne ein, dass die Konzession fortan für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich-Selnau (Gemeinschaftsstation mit der Zürich-Ütlibergbahn) über Zürich-Giesshübel nach Sihlbrugg (Station der S B B) und von Zürich-Wiedikon (Station

der S B B) nach Zürich-Giesshübel gelten solle. Die Strecke Selnau-Giesshübel-Sihlbrugg soll dem Personen- und Güterverkehr, die Strecke Wiedikon-Giesshübel nur dem Güterverkehr dienen. Für die Berechnung der für die Beförderungspreise massgebenden Entfernungen werden folgende Zuschläge zu den wirklichen Distanzen beansprucht: für die Strecke Selnau-Sihlbrugg im ganzen Verkehr 50 % und für die Strecke Wiedikon-Giesshübel im Güterverkehr 500 %.

Dem technischen Bericht sind folgende hauptsächliche Angaben zu entnehmen: Die Station Giesshübel wird erweitert und umgestaltet und erhält ein zweites durchgehendes Stationsgeleise, an welches das neue Gütergeleise nach Wiedikon angeschlossen wird. Letzteres beginnt in der Station Giesshübel auf Schwellenhöhe 421,24 m und erreicht mittels eines im Tagbau zu erstellenden Tunnels von 507 m Länge das auf 408,55 m Schwellenhöhe liegende südliche Ende der Station Wiedikon. Seine Länge beträgt 984 m, das mittlere Gefälle 12,9 ‰, der kleinste Krümmungshalbmesser 180 m. Der Scheitel des Tunnels kommt im Mittel 1,5 m unter die zu unterfahrenden Strassen zu liegen. Da, wo er Bauland unterfährt, soll durch Vorschriften die Abstützung grosser Lasten und die Übertragung der Erschütterungen des Tunnels auf die Bauten verhindert werden. Das jetzige Verbindungsgeleise mündet am Süden der Station Wiedikon in die Streckengeleise der S B B. Mit der Bundesbahnverwaltung ist eine grundsätzliche Verständigung in dem Sinne getroffen worden, dass diese sich bereit erklärt hat, ihr Gütergeleise Güterbahnhof Zürich-Wiedikon durch die letztere Station bis an das Süden durchzuführen und hier an das Verbindungsgeleise der Sihltalbahn anzuschliessen, so dass von hier an die Güterzüge der S B B und der Sihltalbahn gemeinschaftlich das Geleise nach dem Güterbahnhof Zürich benützen können. Die gesamten Umbaukosten der Sihltalbahn sind auf Fr. 2,600,000 zuzüglich Fr. 660,000 Abschreibung der Werte der untergehenden Bauobjekte veranschlagt.

Diesen neuen Verhältnissen entsprechend haben wir folgende Abänderungen der bestehenden Konzession vom 27. März 1918 vorgesehen, denen die Bahnverwaltung zugestimmt hat:

Im Titel und im ersten Satz des Einganges werden die Worte „Zürich-Enge (Station der S B B)“ ersetzt durch: „Zürich-Selnau (Gemeinschaftsstation mit der Ütlibergbahn) über Giesshübel und von Zürich-Wiedikon (Station der S B B) über Giesshübel“. Der letzte Satz von Absatz 2 des Einganges fällt weg.

Der Art. 2 erhält die Beifügung: „Sie ist mit Spurweite von 1,435 m erstellt und wird mit Dampf oder Elektrizität betrieben.“

Die Art. 6—8 betreffend die Vorlage- und Baufristen werden als entbehrlich gestrichen.

Der Art. 16 wird neu gefasst wie folgt:

„Für die Beförderung von Gepäck, Traglasten, Gütern und lebenden Tieren sind die jeweiligen Vorschriften und Tarife der schweizerischen Bundesbahnen anzuwenden.“

Im Verkehr zwischen Zürich-Wiedikon und Zürich-Giesshübel ist die Gesellschaft nur zur Beförderung von Gütern verpflichtet. Die Ausdehnung des Verkehrs unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.“

Die lit. a und b von Art. 18 erhalten folgenden Wortlaut:

„a. für die Strecke Zürich-Selnau-Sihlbrugg 50 0/0;“

„b. für die Strecke Zürich-Wiedikon-Zürich-Giesshübel 100 0/0, von der Vollendung des Umbaues an 500 0/0.“

In Art. 20, lit. d, fallen die Worte „und das Personal“ weg, weil das Personal nunmehr bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gegen Unfälle versichert ist.

Lit. a des Art. 21 wird wie folgt gefasst: „Der Rückkauf kann frühestens auf 1. Januar 1930 und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen.“ Der Rest des Absatzes bleibt unverändert.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1923 erklärte die Kantonsregierung von Zürich, dass sie sich zu keinen Einwendungen gegen diese Abänderungen veranlasst sehe. Ferner liess die Verwaltung der neuen Bahngesellschaft Zürich-Ütliberg, Rechtsnachfolgerin der Ütlibergbahn A.-G., mit Zuschrift vom 12. Februar 1923 ihre ursprünglich gegen die Vorlage gemachten Vorbehalte fallen.

Wir beehren uns demgemäss, Ihnen den nächstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen und versichern Sie bei diesem Anlasse unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 23. März 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Konzession einer Eisenbahn von Zürich-Selnau (Gemeinschaftsstation mit der Ütlibergbahn) über Giesshübel und von Zürich-Wiedikon (Station der S B B) über Giesshübel nach Sihlbrugg (Station der S B B).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe des Verwaltungsrats der Sihltalbahngesellschaft vom 12. Juli 1922, sowie zweier Schreiben desselben vom 11. und 20. November 1922;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1923,

beschliesst:

I. Der Titel des Bundesbeschlusses betreffend Konzession einer Eisenbahn von Zürich-Enge (Station der S B B) nach Sihlbrugg (Station der S B B) vom 27. März 1918 (E. A. S. XXXIV, S. 61) wird abgeändert in: „Bundesbeschluss betreffend Konzession einer Eisenbahn von Zürich-Selnau (Gemeinschaftsstation mit der Ütlibergbahn) über Giesshübel und von Zürich-Wiedikon (Station der S B B) über Giesshübel nach Sihlbrugg (Station der S B B).“

Im ersten Absatz des Einganges werden die Worte „Zürich-Enge (Station der S B B)“ ersetzt durch: „Zürich-Selnau (Gemeinschaftsstation mit der Ütlibergbahn) über Giesshübel und von Zürich-Wiedikon (Station der S B B) über Giesshübel“.

Vom zweiten Absatz des Einganges wird der letzte Satz gestrichen.

Der Art. 2 erhält folgende Beifügung: „Sie ist mit Spurweite von 1,435 m erstellt und wird mit Dampf oder Elektrizität betrieben.“

Die Art. 6—8 werden gestrichen.

Der Art. 16 wird neu gefasst wie folgt:

„Für die Beförderung von Gepäck, Traglasten, Gütern und lebenden Tieren sind die jeweiligen Vorschriften und Tarife der schweizerischen Bundesbahnen anzuwenden.

Im Verkehr zwischen Zürich-Wiedikon und Zürich-Giesshübel ist die Gesellschaft nur zur Beförderung von Gütern verpflichtet. Die Ausdehnung des Verkehrs unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.“

Die lit. *a* und *b* von Art. 18 erhalten folgenden Wortlaut:

„*a.* für die Strecke Zürich-Selnau-Sihlbrugg 50 %;“

„*b.* für die Strecke Zürich-Wiedikon-Zürich-Giesshübel 100 %, von der Vollendung des Umbaues an 500 %.“

In Art. 20, lit. *d*, werden die Worte „und das Personal“ gestrichen.

Der erste Satz von lit. *a* des Art. 21 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Der Rückkauf kann frühestens auf 1. Januar 1930 und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen.“

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1923 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession der Sihltalbahn. (Vom 23. März 1923.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1722
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1923
Date	
Data	
Seite	725-729
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 663

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.